



# **SATZUNG**

## **NaturFreunde**

# **Lahr Schwarzwald e.V.**

Stand: März 2012

Die nachstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins  
am 12. März 2012 in Lahr beschlossen,  
zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am:  
25. Februar 2005

# S A T Z U N G

## Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe Lahr Schwarzwald e.V. genannt, führt den **Namen: NaturFreunde Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Lahr Schwarzwald e.V.**  
**Kurzbezeichnung: NaturFreunde Lahr Schwarzwald e.V.**
2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Gemeinde(n)/Stadt Lahr und den Umliegenden Ortschaften tätig.
  - a) In den Gemeinden des Tätigkeitsbereichs können sich Arbeitsgemeinschaften der NaturFreunde bilden.
  - b) Diese können die Kurzbezeichnung in Verbindung mit dem jeweiligen Gemeinidenamen tragen.
  - c) Ihre Arbeit wird bestimmt durch die Satzung der NaturFreunde des Hauptortes.
  - d) Die Arbeitsgemeinschaften sind die Ansprechpartner für die örtlichen Verwaltungen.
  - e) Die Arbeitsgemeinschaften lösen sich auf, sobald sich selbständige Ortsgruppen gründen.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Lahr.
4. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde , Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk 5 , des Landesverbandes Baden e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde-internationale. Bei Austritt oder Ausschluss wird die Ortsgruppe als autarke freie Ortsgruppe weiter bestehen. Die Satzung ist darauf hin zu ändern (Namen).

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
  - c) die Förderung des Sports.

## **§ 3 Aufgaben**

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z.B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und NaturFreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z.B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens und des Wanderns.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.
5. Ebenso darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Lahr oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Fachgruppenarbeit, Referate, Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine**

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften, Referate und Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtliche unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.
2. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung bestimmt.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.
4. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.
5. Die Vorsitzenden der Fachgruppen und Referate sind Mitglieder des Ortsgruppenausschusses.

## **§ 6 Jugend- und Kinderarbeit**

1. Kinder und Jugendliche sind in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Jugend bildet eine eigene Gruppe. Sie ist der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Baden angeschlossen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der Jugend oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes .
3. Die Kinder bildet eine eigene Gruppe. Sie ist der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Baden angeschlossen. Der/die gewählte Vorsitzende der Naturfreunde Kindergruppe oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Kinder- und Jugendgruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission

## **§ 7 Finanzierung der Arbeit**

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden und Sammlungen,
  - Fördermittel, Sponsoren
  - Vermietung und Verpachtung
  - Zuschüssen
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und ist bis zum 31. März für das laufende Jahr zu leisten.
4. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der Satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist.
5. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Ortsgruppen-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft, Austritt**

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede/r werden, die/der die Satzung anerkennt und einhält, unbeschadet seiner rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters(in). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann nicht ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem NaturFreundeemblem gebunden.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres dem Vorstand mitzuteilen, da sonst der Beitrag für das folgende Jahr noch gezahlt werden muss. Der Austrittserklärung ist das Mitgliedsbuch beizufügen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltene Pflichten zu erfüllen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat von Tage seiner Aufnahme an und nach Beitragszahlung das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es des fälligen Beitrag bezahlt hat.
3. Jeder Schadensfall ist innerhalb von 3 Tagen der Landesgeschäftsstelle der NaturFreunde Landesverband Baden e.V. zu melden.

## **§ 10 Ausschluss von Mitgliedern**

1. Mitglieder, die den Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, nach Anhörung des Mitglieds mit zweidrittel Stimmenmehrheit.
2. Der Ortsgruppenvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mind. 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen. Es kann gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. In dieser Mitgliederversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluß Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.
3. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 16 möglich.

## **§ 11 Organe der Ortsgruppe**

1. Organe der Ortsgruppe sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Ortsgruppenausschuss
  - c) der Ortsgruppenvorstand
2. Der/die Schriftführer(in) hat die Beschlüsse der Organe durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter(in) und von dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater(innen) ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den/die Ortsgruppenvorsitzende(n).

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsgruppenausschusses, der Kontrollkommission oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die/den Vorsitzende(n). Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und wenn mind. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
4. Den Vorsitz führt die/der Versammlungsleiter(in) oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. drei Personen.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, schriftlich niedergelegt und als Protokoll von der/dem Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) unterzeichnet. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung stimmt durch Handzeichen ab, sofern nicht mind. 1 anwesendes Mitglied geheime Wahl wünscht. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Siehe § 8.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, den Arbeitsgemeinschaften und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mind. 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vorstand vorliegen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, Kassiers und Ortsgruppenausschusses
  - c) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
  - d) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter(innen) sowie Bestätigung der Jugend- und Kindergruppenleiter(in).
  - e) die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes
  - f) die vorliegenden Anträge
  - g) die Höhe des Jahresbeitrages bzw. Umlagen und Sonderbeiträgen
  - h) Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehre(n)vorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft.
  - i) Satzungsänderungen

- j) Auflösung des Vereins
- k) die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

### **§ 13 Ortsgruppenausschuss**

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand (§14)
  - b) dem/der von der Jugendgruppe/n gewählten Vorsitzende/n oder einem/r Stellvertreter/in
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Wanderführer/in
  - e) dem/der Vorsitzenden der NaturFreunde-Kindergruppe oder einem/r Stellvertreter/in
  - f) jeweils eine/m Vertreter/in der in §5 genannten Gliederungen
  - g) weitere Mitglieder, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Ortsgruppenausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ortsgruppenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Die Mitglieder des Ortsgruppenausschuss sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Leitung der Sitzungen des Ortsgruppenausschusses obliegt dem/der Vorsitzende/n bei einer Verhinderung einem/r Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Ortsgruppenausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzende/n bzw. stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

### **§ 14 Ortsgruppenvorstand**

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus
  - a) dem „gesetzlichen“ Vorstand:  
Ortsgruppenvorsitzende(r) und einem/einer Stellvertreter(innen)
  - b) dem „erweiterten“ Vorstand:  
Kassierer(in), Schriftführer(in) und Vertreter(innen) der Ortsgruppenjugend- und -kinderleitung.
  - c) dem Ehrenvorsitzenden mit Stimmrecht.
  - d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann festgelegt werden, dass weitere Mitglieder zu wählen sind.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Ortsgruppenvorsitzende und sein/e Stellvertreter(in). Jede/r von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der/die Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes sind öffentlich.
6. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Alle Beschlüsse des Ortsgruppenvorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.

## **§ 15 Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus mind. drei Mitgliedern der Ortsgruppe.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und die unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu prüfen und zu überwachen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat das Recht an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie ist rechtzeitig schriftlich von den Sitzungsterminen der Organe zu unterrichten.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe zwischen Leitung und Mitgliedern oder Mitgliedern untereinander ergeben, können zur Beilegung dem Schiedsgericht übertragen werden.
2. Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise des Schiedsgerichts regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung, die vom Bundeskongress beschlossen wird.

## **§ 17 Satzungsannahme und -änderung**

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen können von einer Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht einzuladen ist mit Zustimmung von min.  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsbeschlüsse sind dem Landesvorstand mitzuteilen.

## **§ 18 Auflösung der Ortsgruppe oder Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband**

1. Die Auflösung oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Landesverband der Naturfreunde Baden e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Begünstigten verantwortlich.
5. Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsgruppe aus dem Landesverband sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfonds sofort vollständig an diesem zurückzuzahlen. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend der Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.



## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen der Ortsgruppe übergeordnet.  
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am  
11. März 2011 in Lahr beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.  
Sie wurde am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2012  
beim Amtsgericht Lahr  
unter der Nr. VR .448 eingetragen.
5. Die Satzung ist beim Landesverband Baden der NaturFreunde in ihrer jeweiligen,  
gültigen Fassung zu hinterlegen.

Lahr 10. April 2012

\_\_\_\_\_  
Alexander Broß Vorsitzender